

**U N I K A S S E L**  
**V E R S I T Ä T**

**Grenzen und Chancen in der  
Hilfsmittelversorgung**

**DVfR-Kongress Hilfsmittel sichern Teilhabe –  
Technik für Inklusion in Alltag und Beruf**

**Prof. Dr. Felix Welte**

**9. November 2021**

# Grenzen der Hilfsmittelversorgung

- Nach dem Sozialrecht werden Hilfsmittel nur von einem Leistungsträger finanziert, wenn ein Gesetz es zulässt (§ 31 SGB I).
- Die Anspruchsgrundlagen in den Leistungsgesetzen (§ 33 SGB V u.a.) enthalten begrenzende Voraussetzungen:
  - *Zweck: Sicherung des Erfolgs der Krankenbehandlung, Vorbeugung einer drohenden Behinderung oder Ausgleich einer Behinderung*
  - *Erforderlichkeit zur Zweckerreichung, Wirtschaftlichkeit (§ 69 SGB IV; § 12 SGB V)*
  - *Kein Gebrauchsgegenstand des täglichen Lebens*

# Chancen der Hilfsmittelversorgung

- Die Leistungsträger sind verpflichtet, darauf hinzuwirken, dass jeder Berechtigte die im zustehenden Sozialleistungen **in zeitgemäßer Weise**, umfassend und zügig erhält (§ 17 Abs. 1 Nr. 1 SGB I).
- Qualität und Wirksamkeit haben dem allgemein anerkannten Stand der medizinischen Erkenntnisse zu entsprechen und den **medizinischen Fortschritt** zu berücksichtigen (§ 2 Abs. 1 Satz 3 SGB V)
- Menschen mit Behinderungen (...) erhalten Leistungen nach dem SGB IX und den Leistungsgesetzen, um ihre **volle, wirksame und gleichberechtigte Teilhabe am Leben in der Gesellschaft** zu fördern, Benachteiligungen zu vermeiden oder ihnen entgegenzuwirken (§ 1 Satz 1 SGB IX)

## Hilfsmittel „nach“ dem Bundesteilhabegesetz

- Das **Bundesteilhabegesetz** vom 23.12.2016 (BGBl. I S. 3234) hat insbesondere das SGB IX zum 1.1.2018 und 1.1.2020 geändert.
- Die **Anspruchsgrundlagen für Hilfsmittel**, auch soweit sie zu den Leistungen zur Teilhabe gehören, sind weiterhin in den Leistungsgesetzen enthalten (§ 7 Abs. 1 Satz 2 SGB IX), insbesondere § 33 SGB V
- Diese Anspruchsgrundlagen sind durch das SGB IX nicht geändert worden; außer
  - *diejenigen der Eingliederungshilfe im SGB – Teil 2 – seit 1.1.2020*
  - *und beim Integrationsamt im SGB IX – Teil 3 – seit 1.1.2018*

## „Nach“ dem Bundesteilhabegesetz? (1)

- Im SGB IX – Teil 1 – sind allgemeine Begriffe (z.B. Behinderung, § 2 SGB IX) und Verfahrensnormen (z.B. Zuständigkeitsklärung, § 14 SGB IX) und ein leistungsrechtlicher Rahmen enthalten, der Hilfsmittel in allen Leistungsgruppen vorsieht
  - §§ 42 Abs. 2 Nr. 6; 47 SGB IX (*Medizinische Rehabilitation*)
  - § 49 Abs. 8 Nr. 4 SGB IX (*Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben*)
  - § 76 Abs. 2 Nr. 8 SGB IX (*Soziale Teilhabe*)
- Auch die leistungsrechtlichen Rahmennormen sind inhaltlich nicht geändert worden

## „Nach“ dem Bundesteilhabegesetz? (2)

- Der Gesetzgeber hat mit dem Bundesteilhabegesetz sehr deutlich gemacht, dass
  - **Teilhabe** ein zentrales Ziel des Rehabilitations- und Teilhaberechts aller Rehabilitationsträger sein muss (vgl. § 1 SGB IX);
  - die UN-Behindertenrechtskonvention ernst zu nehmen ist, u.a. durch den **neuen Behinderungsbegriff** in § 2 Abs. 1 SGB IX;
  - Koordination und Kooperation der Rehabilitationsträger verbindlich ist, u.a. durch Neuregelung der **Teilhabeplanung** (§ 19 SGB IX) und der **Genehmigungsfiktion** (§ 18 SGB IX).

## **„Nach“ der UN-BRK (Art. 4)**

### *Art. 4 Allgemeine Verpflichtungen*

*(1) ... verpflichten sich die Vertragsstaaten, (...)*

*g) Forschung und Entwicklung für **neue Technologien**, die für Menschen mit Behinderungen geeignet sind, einschließlich Informations- und Kommunikationstechnologien, Mobilitätshilfen, Geräten und unterstützenden Technologien, zu betreiben oder zu fördern sowie ihre **Verfügbarkeit und Nutzung zu fördern** und dabei Technologien zu **erschwinglichen Kosten** den Vorrang zu geben;*

## **„Nach“ der UN-BRK (Art. 26)**

### *Art. 26 Habilitation und Rehabilitation*

...

*(3) Die Vertragsstaaten fördern die Verfügbarkeit, die Kenntnis und die Verwendung unterstützender Geräte und Technologien, die für Menschen mit Behinderungen bestimmt sind, für die Zwecke der Habilitation und Rehabilitation.*



## Grenzen in der Rechtsprechung

- Traditionell restriktive Rechtsprechung der deutschen Sozialgerichtsbarkeit zu Hilfsmitteln
- Beschränkung des Zwecks der Rehabilitation in der Krankenversicherung auf „Wiederherstellung der Gesundheit und Sicherung der Organfunktion“
- Trennung zwischen „unmittelbarem“ und „mittelbarem“ Behinderungsausgleich durch Gleichsetzung von Behinderung mit Beeinträchtigung
- Begründung eines „Basisausgleichs“ mit dem Wirtschaftlichkeitsprinzip

## **Chancen in der Rechtsprechung (1)**

**Hilfsmittel zum Behinderungsausgleich werden als Leistungen der medizinischen Rehabilitation der Krankenversicherung anerkannt:**

**BSG, 15.3.2018 – B 3 KR 18/17 R (Unterschenkelprothese)**

*„Danach wird **Behinderung nicht als ein fest definiertes Konzept** verstanden, sondern ist dynamisch und von den jeweiligen **Wechselbeziehungen mit umweltbezogenen und personenbedingten Kontextfaktoren abhängig** (Präambel lit e und Art 1 Abs 2 UN-BRK). **Der Behinderungsbegriff entwickelt sich somit fortlaufend weiter und passt sich an die jeweiligen gesellschaftlichen Entwicklungen an.** Daher ist jeweils im konkreten Einzelfall zu prüfen, ob eine Beeinträchtigung der vollen, wirksamen und gleichberechtigten Teilhabe vorliegt. Schließlich ist zwar die Regelwidrigkeit und die Funktionsstörung **nach medizinischen Maßstäben zu beurteilen, die Beeinträchtigung der Teilhabe kann jedoch auch nach soziologischen und pädagogischen Maßstäben bestimmt werden.**“ (Rn 29)*

## Chancen in der Rechtsprechung (2)

Hilfsmittel zum Behinderungsausgleich werden mit dem Ziel der Selbstbestimmung und gleichberechtigten Teilhabe erbracht:  
BSG, 15.3.2018 – B 3 KR 18/17 R (Unterschenkelprothese)

*„Hilfsmittel zum Behinderungsausgleich und zur Vorbeugung vor Behinderung werden nicht mit dem vorrangigen Ziel eingesetzt, auf die Krankheit, dh auf den regelwidrigen Körper- oder Geisteszustand als solchen, kurativ-therapeutisch einzuwirken. Sie sollen vielmehr in erster Linie die mit diesem regelwidrigen Zustand bzw mit der Funktionsbeeinträchtigung verbundene (oder im Falle der Vorbeugung zu erwartende) Teilhabestörung ausgleichen, mildern, abwenden oder in sonstiger Weise günstig beeinflussen, um die Selbstbestimmung und gleichberechtigte Teilhabe am Leben in der Gesellschaft zu fördern und Benachteiligungen von Menschen mit Behinderungen zu vermeiden oder ihnen entgegenzuwirken (vgl [§ 1 SGB IX](#)).“ (Rn 32)*

## Chancen in der Rechtsprechung (3)

Hilfsmittel zum Behinderungsausgleich werden mit dem Ziel eines selbstbestimmten und selbstständigen Lebens erbracht:

**BSG, 10.9.2020 – B 3 KR 15/19 R (GPS-Uhr)**

„Der Senat sieht sich bei dieser auf das zu befriedigende Grundbedürfnis nach Mobilität im Nahbereich gerichteten grundrechtsorientierten Auslegung (...) im Einklang mit der Rechtsprechung des BVerfG zum Paradigmenwechsel, den das **Benachteiligungsverbot** in [Art 3 Abs 3 Satz 2 GG](#) mit sich gebracht hat, und wodurch Menschen mit Behinderungen ermöglicht werden soll, so weit wie möglich ein **selbstbestimmtes und selbstständiges Leben** zu führen (zuletzt BVerfG (...) vom 30.1.2020 - [2 BvR 1005/18](#) ...). Der Anspruch auf ein Hilfsmittel der GKV zum Behinderungsausgleich ist daher **nicht von vornherein auf einen Basisausgleich im Sinne einer Minimalversorgung beschränkt**. Vielmehr kommt ein Anspruch auf Versorgung im notwendigen Umfang bereits in Betracht, wenn das begehrte Hilfsmittel wesentlich dazu beiträgt oder zumindest maßgebliche Erleichterung verschafft, Versicherten auch nur den Nahbereich im Umfeld der Wohnung in zumutbarer und angemessener Weise zu erschließen (...).

## Chancen und Grenzen in der Rechtsprechung

- Noch offen ist die **weitere Entwicklung der Rechtsprechung** zu den Mobilitätshilfsmitteln, vgl. BSG 7.5.2020, B 3 KR 7/19 R

(Spezialtherapiedreirad)

*„Maßgebend für den von der GKV insoweit zu gewährleistenden Behinderungsausgleich ist grundsätzlich **der Bewegungsradius, den ein nicht behinderter Mensch üblicherweise noch zu Fuß erreicht.** (...) Bei der Prüfung eines Anspruchs auf ein Hilfsmittel zum Behinderungsausgleich darf das zu befriedigende Grundbedürfnis der Erschließung des Nahbereichs nicht zu eng gefasst werden in Bezug auf die Art und Weise, wie sich Versicherte den Nahbereich der Wohnung zumutbar und in angemessener Weise erschließen. Dies folgt unter Beachtung der Teilhabeziele des SGB IX (vgl. [§ 11 Abs 2 Satz 3 SGB V](#)), insbesondere ein selbstbestimmtes und selbstständiges Leben zu führen (vgl. [§ 1 SGB IX aF](#)), aus dem verfassungsrechtlichen Benachteiligungsverbot des [Art 3 Abs 3 Satz 2 GG](#) als **Grundrecht und objektive Wertentscheidung** iVm dem **Recht auf persönliche Mobilität nach Art 20 UN-Behindertenrechtskonvention.**“*

## **Herausforderungen der Rechtspraxis und Rechtsprechung (1)**

- Noch offen ist die **weitere Entwicklung der Rechtsprechung** zu den Mobilitätshilfsmitteln
  - Werden der **„Gesunde zu Fuß“** und der **„Nahbereich von 2 km“** als Bezugspunkte ganz verabschiedet?
  - Z.B. durch Korrektur der restriktiven Rechtsprechung zu Kfz-Einstiegshilfen und zu elektrobetriebenen Mobilitätshilfsmitteln?

## **Herausforderungen der Rechtspraxis und Rechtsprechung (2)**

- Noch zu klären ist, wie weit die „**volle, wirksame und gleichberechtigte Teilhabe**“ geht und wer sie finanziert:
  - *Wird auch „Luxus“ wie **Sport-Hilfsmittel** finanziert?*
  - *Wie viel **Wahlfreiheit in der Lebensgestaltung** ist möglich (süßwasserfeste vs. salzwasserfeste Prothese)?*

## **Herausforderungen der Rechtspraxis und Rechtsprechung (3)**

- Wo liegen die Grenzen zwischen individuellen Hilfsmittelansprüchen und **Barrierefreiheit** und **universellem Design** der Strukturen?
  - *Wie passen z.B. Rollstühle und Verkehrsmittel technisch und rechtlich zusammen?*
  - *Wohin kann der Assistenzhund mitgenommen werden (vgl. §§ 12e ff. BGG)?*
  - *Wer ist für Hilfsmittel und Arbeitsplatzgestaltung in welchem Umfang verantwortlich?*



## **Herausforderungen der Rechtspraxis und Rechtsprechung (4)**

- Wie werden im Lichte der technischen Entwicklung die Grenzen zwischen Hilfsmitteln und Diensten bestimmt, insbesondere solchen Speziellen Diensten, die mit „Gebrauchsgegenständen des täglichen Lebens“ erreichbar sind?
  - *Wie verläuft zukünftig die Grenze zwischen Hilfsmitteln und „**digitalen Gesundheitsanwendungen zum Behinderungsausgleich**“ (§ 33a SGB V; § 47a SGB IX)?*

## **Herausforderungen der Rechtsgestaltung**

- Individueller Leistungsanspruch vs. genereller Leistungskatalog?
- Wer entscheidet?
  - *Gemeinsamer Bundesausschuss (§ 92 Abs. 1 Satz 2 Nr. 6, 8 SGB V) durch Hilfsmittel- und Reha-Richtlinie?*
  - *GKV-Spitzenverband (§ 139 SGB V) durch Hilfsmittelverzeichnis?*
  - *BMAS im Einvernehmen mit BMG durch Verordnung (§ 48 SGB IX)?*
  - *Rehabilitationsträger durch gemeinsame Empfehlung (§ 25 Abs. 1 SGB IX)?*
  - *Wie sprechen die Verbände der Menschen mit Behinderungen effektiv mit (Art. 4 Abs. 3 UN-BRK)?*

## **Noch viel zu tun (?)**

„Die Hilfsmittelversorgung muss künftig im Sinne der UN-BRK auf die volle Teilhabe am Leben in der Gesellschaft ausgerichtet sein. Hilfsmittel dürfen nicht länger auf den reinen Behinderungsausgleich beschränkt sein. Zu- und Aufzahlungen müssen ausgeschlossen werden.“

Forderungen des Deutschen Behindertenrats zur 20. Wahlperiode des Deutschen Bundestages

# ***Bewährt sich Recht als ein fördernder Kontextfaktor?***

